

2) auf solche Diener, auf welche das Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 nach der Begriffsbestimmung im §. 1 in Verbindung mit §. 2 desselben keine Anwendung findet.

## §. 3.

*Bestimmung  
des Fälls, in  
welchen diese  
Wittwen- und  
Waisen-Pen-  
sion eintritt.*

Die Wittwen- und Waisen-Pension tritt nicht ein

1) wenn der verstorbene Fürstliche Diener, ohne die Erlaubniß der Dienstbehörde dazurückgeholt, oder dieselbe nachträglich erhalten zu haben, sich verheirathet hatte; (vgl. §. 45 lit. f des Gesetzes über den Civilstaats-

dienst);

2) wenn er sich auf dem Sterbebette oder erst dann verheirathet hat, nachdem er zur Disposition gestellt oder bereits pensionirt worden war, oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hatte;

3) wenn er nur widerruflich angestellt war, es sei denn, daß er sich mindestens drei Jahre in seiner Dienstfunction befunden hat und in derselben verstorben ist. (Vgl. §. 4 ulin. 3 desselben Gesetzes);

4) wenn er ohne allen Vorbehalt freiwillig aus dem Staatsdienst ausgetreten war (vgl. §. 33 desselben Gesetzes);

5) wenn er seines Dienstes entsetzt oder aus demselben entlassen worden war (vgl. §. 47 und 52 desselben Gesetzes);

6) wenn er in Ruhestand versetzt oder zur Disposition gestellt, der Pension oder des Wartegeldes vor seinem Ableben verlustig erkannt worden ist. Auch kann

7) eine Ehefrau, welche beim Ableben des Dieners von diesem geschieden war, auf Wittwen-Pension keinen Anspruch machen.

Der landesherlichen Gnade bleibt in allen diesen Fällen überlassen, ungeschulden und dürftigen Wittwen und Waisen eine Unterstützung bis höchstens zur Hälfte der außerdem eintretenden Pension zuzugehen.

## §. 4.

*Beständig der  
Wittwen- und  
Waisen-Pen-  
sion zum  
Durchsetzen  
von d. verstor-  
benen Dieners.*

Die Wittwen- und Waisen-Pension besteht in dem achten Theile der Besoldung, resp. der Pension oder des Wartegeldes, welche der verstorbene Ehegatte resp. Vater während der letzten Zeit seines Lebens bezogen hat. Die bei der Theilung durch acht resultirenden Bruchtheile von Gulden resp. Thalern werden, wenn sie einen halben Gulden resp. Thaler oder mehr betragen, für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile bleiben dabei unberücksichtigt.